

Zur Sitzung des Seniorenbeirates am 07.06.2016

- **Der Wohnberechtigungsschein**
- **Die städtische Wohnungsvermittlung**
- **Öffentlich geförderte Objekte mit der
Personenkreisbindung für Ältere**

§ 2 **Ziele** WFNG NRW



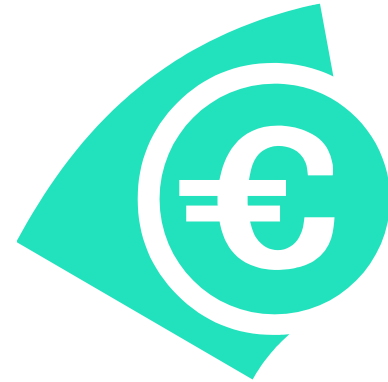
Ziele der sozialen Wohnraumförderung sind:

- 1. Wohnraum für Haushalte zu schaffen, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind**
- 2. bestehenden Wohnraum an die Erfordernisse des demographischen Wandels anzupassen und energetisch nachzurüsten**

3. die städtebauliche Funktion von Wohnquartieren zu erhalten und zu stärken. Bei der sozialen Wohnraumförderung und der Sicherung der Zweckbestimmungen des geförderten Wohnungsbestandes werden insbesondere Familien und andere Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende, Schwangere, ältere Menschen und Menschen mit Behinderung unterstützt

§ 2 Zielgruppe WFNG NRW

Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung sind Haushalte, deren nach §§ 14 und 15 anrechenbares Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nach § 13 nicht überschreitet.



Einkommensermittlung:

Es wird regelmäßig das Jahreseinkommen des vergangenen Kalenderjahres (Zeitspanne vom 01.01. bis 31.01.) in absoluter Höhe zugrunde gelegt, sofern sich die Einkommensverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung (Stichtag) nicht geändert haben und auch innerhalb von 12 Monaten unverändert fortbestehen werden.

Bei Rentenempfängern gilt immer der aktuelle Rentenbescheid!



Einkommen:

Zur Prüfung der Einkommensverhältnisse sollte eine vollständig ausgefüllte Einkommenserklärung (Vordruck) mit Gehaltsbescheinigungen eingereicht werden. Neben den steuerpflichtigen Einkünften zählen auch einige steuerfreie Einkünfte (z. B. Arbeitslosengeld I) zum anrechenbaren Einkommen. Daher sind alle Einkünfte nachzuweisen.

Pauschale Abzüge:

Vom Jahreseinkommen ist ein pauschaler Abzug von maximal **34 %** möglich:

- 12 %** Entrichtung von Steuern
- 10 %** Beiträge zur Krankenversicherung
- 12 %** Pflichtbeiträge oder freiwillige Beträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder ähnlichen Einrichtungen



Gesetzliche Frei- und Abzugsbeträge

Freibeträge bei Schwerbehinderung und/oder Pflegebedürftigkeit

- 4.500 € Für jede **schwerbehinderte Person** mit einem Grad der Behinderung (GdB) von **100%** oder dem **Merkzeichen H** im Schwerbehindertenausweis
- 4.500 € Für jede **schwerbehinderte und häuslich pflegebedürftige Person** mit einem Grad der Behinderung (GdB) von **wenigsten 80 %**
- 4.500 € Für jede **häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe III:**

2100 €

Für jede **behinderte und häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe I oder II** mit einem Grad der Behinderung (GdB) von **unter 80%**

1330 €

Für jede **schwerbehinderte Person** mit einem Grad der Behinderung (GdB) von **wenigsten 80%**

1330 €

Für jede **häuslich pflegebedürftige Person Pflegestufe II**



665 €

Für jede **schwerbehinderte Person** mit einem
Grad der Behinderung (GdB)
von **50 % bis unter 80 %**

650 €

Für jede **häuslich pflegebedürftige Person**
Stufe I

Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen

**gem. Unterhaltstitel/Bescheid oder beurkundeter
Vereinbarung: In nachgewiesener Höhe**

**Bei Vorlage sonstiger Nachweise für geschiedene oder
getrennt lebende Ehegatten: max. 8.000 €**

**Für andere nicht zum Haushalt rechnende Personen:
max. 4.000 €**

**Für eine haushaltsangehörige Person, die auswärts
untergebracht ist: max. 4.000 €**





Weitere Frei- und Abzugsbeträge:

Für jeden Zwei-Personen-Haushalt: **4.000 €**

Für junge Ehepaare mit mind.1 Kind: **4.000 €**



Werbungskosten

(Pauschale oder vom Finanzamt anerkannte)

1000 €	Pauschale bei Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit
102 €	Pauschale bei Einnahmen aus Arbeitslosengeld I, Unterhaltsleistungen
102 €	Pauschale bei Versorgungsbezügen und Renten



Stadt Wuppertal - R 105.3 - 42 269 Wuppertal

Hausanschrift:

Winklerstr. 1

Wuppertal-Barmen

Es informiert Sie Herr Mehlich

Zimmer: 15

Telefon (0202) 563-5734

Sprechzeiten:

Mo - Di 8 - 12 Uhr

Do + Fr 8 - 12 Uhr und zusätzl.

Do 14.00 - 17.30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Zeichen und Datum Ihres Schreibens

Zeichen und Datum meines Schreibens

105.3

10.12.2015

Allgemeiner Wohnberechtigungsschein Nr. 2015 - 2059

Gültig in Nordrhein-Westfalen bis zum 07.12.2016.

nach § 18 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) für den Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung.

I ist berechtigt, mit den bereits zu Ihrem / seinem Haushalt rechnenden Haushaltsangehörigen bzw. mit den innerhalb von 6 Monaten nach Bezug der Wohnung zu Ihrem / seinem Haushalt rechnenden Haushaltsangehörigen

eine geförderte Wohnung bis zu folgender Größe zu beziehen:
50,00 qm Wohnfläche.

2. Die Wohnberechtigung berechtigt zum Bezug einer Wohnung, die Haushalten des folgenden Personenkreises vorbehalten ist:

Dringlichkeitsfall

ältere Personen (über 60)

Schwerbehinderte

3. Hinweise für den Gebrauch des Wohnberechtigungsscheins:

Die / Der Wohnungssuchende übergibt diesen Wohnberechtigungsschein der / dem

Verfügungsberechtigten vor dem Bezug der Wohnung.

Die / Der Verfügungsberechtigte hat zu prüfen:

- a) ob die angebotene Wohnung die unter Nr. 1 genannte Wohnungsgröße nicht überschreitet,
- b) ob die angebotene Wohnung nach den Auflagen des Bewilligungsbescheides / den Regelungen der Förderzusage einem bestimmten begünstigten Personenkreis vorbehalten ist und die / der Wohnungssuchende oder eine haushaltsangehörige Person gemäß Nr. 2 zu diesem bestimmten begünstigten Personenkreis gehört.

Die/der Verfügungsberechtigte hat den Wohnberechtigungsschein spätestens 2 Wochen nach dem Einzug des Mieters der örtlichen zuständigen Stelle zu übersenden (§ 17 Absatz 1 WFNG NRW). Sie/Er kann hierzu das umseitige Formblatt verwenden.

Der Wohnberechtigungsschein und die Bestätigung der Gebrauchsüberlassung werden von der örtlich zuständigen Stelle zu den Akten genommen, um die Unterlagen über die Nutzung öffentlich geförderter Wohnungen auf dem Laufenden zu halten (§ 25 WFNG NRW).

Im Auftrag


Mehlich

§ 18 Wohnberechtigungsschein WFNG

- **Gültigkeitsdauer des Wohnberechtigungsscheines für die Wohnungssuche: wird laut Gesetz für die Dauer von einem Jahr ab Ausstellung erteilt**
- **Im Wohnberechtigungsschein ist die für die wohnberechtigte Person angemessene Wohnungsgröße nach der Raumzahl oder der Wohnfläche angegeben**

- **Gehört die wohnungssuchende oder eine haushalts-angehörige Person einem bestimmten von der Förderung begünstigten Personenkreis an, so ist die Angabe der Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis in den Wohnberechtigungsschein aufzunehmen**

Angemessene Wohnungsgrößen lt. WFNG:

für Alleinstehende	bis 50 m ²
für 2 Personenhaushalte	bis 65 m ² oder 2 Räume
für 3 Personenhaushalte	bis 80 m ² oder 3 Räume
für 4 Personenhaushalte	bis 95 m ² oder 4 Räume

für jede weitere Person erhöht sich die Wohnfläche um einen Raum oder um 15 m²





Ein zusätzlicher Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von 15 m² ist wegen besonderer persönlicher Bedürfnisse (Wohnraum-Mehrbedarf) Blinden und rollstuhlfahrenden Schwerbehinderten zuzubilligen

Der zusätzliche Raumbedarf bei Schwerbehinderung oder anderen Dauererkrankungen muss durch ein ärztliches Attest inhaltlich bestimmt sein und medizinisch begründet!



Städtische Wohnungsvermittlungsstelle

§ 4 Abs. 3 Beteiligung der Kommunen WFNG NRW

**Die zuständige Stelle soll Wohnungssuchende,
soweit sie der Hilfe bedürfen,**

**bei der Beschaffung einer ihren wirtschaftlichen Verhältnissen
entsprechenden Wohnung unterstützen.**

**Ein Rechtsanspruch auf die Beschaffung einer Wohnung besteht
nicht.**

Ziff. 3 WNB Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung

Es handelt sich um keine Maklertätigkeit der zuständigen Stelle, sondern um eine Anleitung zur Eigeninitiative bei der Beschaffung geeigneten Wohnraums.



Einige Beispiele von Wohnungen für Ältere mit unterschiedlichen Konzepten in den einzelnen Wuppertaler Stadtteilen

Barmen

- *Zur Scheuren 28/33* (80 Wohnungen)
- *Auf der Bleiche 47* (50 Wohnungen)
 - *Bachstr. 24/26* (58 Wohnungen)
 - *Berliner Platz 1* (41 Wohnungen)
- *Siedlungsstr. 29 im Bau* (15 Wohnungen)
- *Bornscheuerstr. 36* (16 Wohnungen und 2 Gruppenwohnungen -WG's- mit 5 und 6 Plätzen)
- *Meckelstr. 88* (42 Wohnungen) „Edith-Stein-Haus“ Träger: Caritas

Vohwinkel

- Am Stationsgarten 13/15/53 (50 Wohnungen)

Cronenberg

- Hütter Str. 28/30 (52 Wohnungen)

Ronsdorf

- Schenkstr. 127/129/131 (65 Wohnungen)
- Friedenshort 78 (13 Wohnungen)

Elberfeld

- Schusterstr. 19 (30 Wohnungen)
- Kieler Str. 38 (30 Wohnungen)
- Schleswiger Str. 36 (22 Wohnungen)

Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit

